



Handwerkskammer Reutlingen
Geschäftsbereich Recht und Handwerksrolle
Postfach 17 43
72707 Reutlingen

Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 b Handwerksordnung (HwO)
zur Eintragung in die Handwerksrolle

mit dem _____ - Handwerk

Antragsteller:

Familienname _____ Geburtsname _____ Vorname _____

Geburtstag _____ Geburtsort _____ Staatsangehörigkeit _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Straße / Hausnummer _____ Telefon _____ Telefax _____

Familienstand alleinstehend verheiratet E-Mail _____

Beruflicher Werdegang:

Lehrzeit vom _____ bis _____

als _____ Ausbildungsbetrieb _____

im Handwerkskammerbezirk _____

mit abgeschlossener Gesellenprüfung Facharbeiterprüfung

Darüber hinaus habe ich folgende Prüfungen abgelegt:

Polierprüfung _____ ausländische Prüfung als _____

Technikerprüfung als _____ Meisterprüfung als _____

Bisherige Tätigkeit

von bis	bei folgendem Betrieb	als (z. B. Geselle, Werkmeister, Betriebsleiter etc.)

Besuch von Fachschulen, Fachhochschulen sowie Hochschulen

von – bis _____ Bezeichnung der Schule _____ Fachrichtung _____

Weitere fachliche Weiterbildungskurse

von – bis _____ Kursveranstalter _____ Abschluss als _____

Ausübungsberechtigung nach § 7 b Handwerksordnung

Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen der Nr. 12 Schornsteinfeger, Nr. 33 Augenoptiker, Nr. 34 Hörgeräteakustiker, Nr. 35 Orthopädietechniker, Nr. 36 Orthopädienschuhmacher, Nr. 37 Zahntechniker der Anlage A, erhält, wer

1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden **Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung.** Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebs- teil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber ist durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen und durch Lohn- und Gehaltsnachweise für den Zeitraum der leitenden Tätigkeit oder in anderer Weise glaubhaft zu erbringen.
3. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.
4. Die Ausübungsberechtigung berechtigt nicht zur Ausbildung von Lehrlingen.

Vorherige Verfahren:

Haben Sie bereits eine Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerkskammer beantragt?

ja nein

wenn ja,

Behörde _____ Antragsdatum _____ Entscheidung _____

Haben Sie in dem beantragten Handwerk bereits einmal an einer Meisterprüfung teilgenommen?

ja nein

wenn ja,

Datum _____ bei _____ Ergebnis _____

Wurde Ausbildungsbefugnis erteilt?

ja nein

wenn ja,

Datum _____ Handwerk _____ Behörde _____

Frühere Eintragungen in die Handwerksrolle und/oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe?

ja nein

wenn ja,

von/bis _____

Handwerk/Gewerbe _____ Handwerkskammer _____

Stellungnahme zum Antrag:

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt.

Die Stellungnahme ist auch einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.

Der Einholung einer Stellungnahme der Innung oder Berufsvereinigung

stimme ich zu stimme ich nicht zu

Ich verlange die Einholung einer Stellungnahme durch die Innung beziehungsweise durch die Berufsvereinigung.

ja nein

Kenntnisprüfung:

Sind Sie bereit, die zur selbstständigen Handwerksausübung notwendigen betriebswirtschaftlich, kaufmännisch und rechtlichen Kenntnisse im Rahmen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen und die Kosten dafür zu übernehmen - sofern dies als erforderlich angesehen wird?

ja nein

wenn nein,

Begründung

Ich bestätige, dass meine, in diesem Antrag gemachten Angaben, vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur die Beantragung einer Ausübungsberechtigung nicht zu einer Aufnahme einer zulassungspflichtigen handwerklichen Tätigkeit befugt.

Ansprechpartner bei Fragen

Abteilung Handwerksrolle - Telefon 07121 2412-240 - E-Mail: handwerksrolle@hwk-reutlingen.de

Anlagen:

Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit und abgelegte Prüfungen sind dem Antrag beigelegt, da eine Bearbeitung sonst nicht möglich ist.



Kosten Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO

Nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Reutlingen, in der aktuellen Fassung, wird folgende Gebühr erhoben:

für die Ausübungsberechtigung 300,00 Euro

für eventuell abzulegende betriebswirtschaftlich, kaufmännische und rechtliche Sachkundeprüfung 150,00 Euro

Hinzu kommen noch die Kosten für die Eintragung in die Handwerksrolle

einmalige Eintragungsgebühr 150,00 Euro

bei einer zusätzlichen Eintragung 25,00 Euro

Rücknahme/Zurückweisung:

Bei einer Rücknahme betragen die Gebühren 50,00 Euro bis 100,00 Euro,
bei einer Zurückweisung 150,00 Euro.

Ansprechpartner bei Fragen

Abteilung Handwerksrolle ♦ Telefon: 07121 2412-240 ♦ E-Mail: handwerksrolle@hwk-reutlingen.de